

713: Der Vertrag von Tudmīr als Zeugnis der muslimischen Unterwerfung der Iberischen Halbinsel

Daniel G. König



Daniel G. König, 713: Der Vertrag von Tudmīr als Zeugnis der muslimischen Unterwerfung der Iberischen Halbinsel, in: *Transmediterrane Geschichte* 2.1 (2020).

DOI: <https://doi.org/10.18148/tmh/2020.2.1.24>

Abstract: Trotz seiner späten Überlieferung in arabisch-islamischen Quellen des 5.–8./11.–14. Jahrhunderts wird der Friedens- und Unterwerfungsvertrag von Tudmīr gemeinhin als Dokument angesehen, das einen Eindruck davon vermittelt, wie die muslimische Eroberung und die folgende Etablierung muslimischer Herrschaft auf der Iberischen Halbinsel nach 92/711 verlief. Der Kommentar vergleicht die verschiedenen überlieferten Versionen, diskutiert die Authentizität des Dokumentes und stellt es in den weiteren Kontext der Etablierung islamischen Rechts auf der Iberischen Halbinsel.

Quelle

Al-‘Uḍrī, *Tarṣī‘ al-aḥbār wa-tanwī‘ al-āṭār, wa-l-bustān fī ḡarā‘ib al-buldān wa-l-masālik ilā ḡamī‘ al-mamālik*, ed. ‘Abd al-‘Azīz al-Ahwānī, Madrid: Instituto de estudios islámicos en Madrid, 1965, S. 4-5, übers. Daniel G. König.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ. هذا كتاب من عبد العزيز بن موسى لتدمير بن غندريس إذ نزل على الصلح أن له عهد الله وميثاقه وما بعث به أنبياءه ورسله، وأن له ذمة الله عز وجل وذمة محمد صلى الله عليه وسلم ألا يقدم له وألا يؤخر لأحد من أصحابه بسوء، وأن لا يُسبّون ولا يفرق بينهم وبين نساءهم وأولادهم، ولا يقتلون، ولا تحرق كنائسهم، ولا يكرهون على دينهم، وأن صلحهم على سبع مدائن: أوريثولة، ومؤلة، ولورقة، وبلنتكة، ولقنت، وإيه، وإلش، وأنه لا يدع حفظ العهد، ولا يحل ما انعقد، ويصحح الذي فرضناه عليه وألزمناه أمره، ولا يكتمننا خبراً علمه، وأن عليه وعلى أصحابه غرم الجزية، ومن ذلك كل حر: دينار، وأربعة أمداء من قمح، وأربعة أمداء من

Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers. Dies ist ein Schriftstück von ‘Abd al-‘Azīz bin Mūsā für Tudmīr bin Ḡandrīs, als er sich auf ein Friedensabkommen einließ, dem zufolge ihm ein Vertrag (‘*ahd*) Gottes und dessen Allianz (*mīṭāq*) zusteht sowie das, womit Er [Gott] seine Propheten und Gesandten beauftragt hat, und dass ihm der Schutz (*ḍimma*) Gottes, mächtig und groß, und der Schutz Muḥammads, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, zusteht, dass ihm niemand vorgesetzt werde, dass keinem seiner Gefährten etwas Schlechtes widerfahre, dass sie nicht in Gefangenschaft geführt werden, dass keine Trennung zwischen ihnen und ihren Frauen und Kindern durchgeführt werde, dass sie nicht getötet werden, dass ihre Kirchen nicht verbrannt werden, dass sie ihrer Religion (*dīnihim*) nicht abspenstig gemacht werden, und dass ihr Vertrag (*ṣulḥahum*) für sieben Städte Geltung habe: Orihuela, Mula, Lorca, Baltana, Alicante, Ello und Elche, und dass er die Einhaltung des Vertrages (*al-‘ahd*) nicht aufgebe und nicht auflöse, was er eingegangen ist, und bestätige, was wir ihm an Bedingungen auferlegt haben und zu deren Ausführung wir ihn verpflichtet haben: dass er vor uns keine ihm zugetragene Nachricht

شعير، وأربعة أفساط خل، وقسطا عسل،
وقسط زيت. وعلى كل عبد نصف هذا.

verheimliche, dass ihm und seinen Gefährten die Zahlung der Kopfsteuer (*ǧīzya*) auferlegt ist, wovon jeder Freie zu zahlen hat: einen Dīnār, vier Maß (*amdā*) Weizen, vier Maß Gerste, vier Maß (*aqsāf*) Essig, zwei Maß Honig und ein Maß Öl. Für jeden Sklaven die Hälfte dessen.

شهد على ذلك: عثمان بن عبيدة القرشي
وحبيب بن أبي عبيدة القرشي وسعدان بن عبد
الله الربيعي وسليمان بن قيس التجيبي ويحيى بن
يعمر السهمي وبشر بن قيس اللخمي ويعيش
بن عبد الله الأزدي وأبو عاصم الهذلي وكتب
في رجب سنة أربع وتسعين.

Bezeugt durch: ‘Uṭmān bin ‘Ubayda al-Qurašī, Ḥabīb bin Abī ‘Ubayda al-Qurašī, Sa‘dān bin ‘Abd Allāh al-Rab‘ī, Sulaymān bin Qays al-Tuǧībī, Yaḥyā bin Ya‘mur al-Sahmī, Bišr bin Qays al-Laḥmī, Yu‘ayš bin ‘Abd Allāh al-Azdī, Abū ‘Āšim al-Ḥaḍalī, geschrieben im Monat Raǧab des Jahres 94 [April 713].

Autorschaft & Werk

[§1] Beim Vertrag von Tudmīr handelt es sich um einen Friedens- und Unterwerfungsvertrag, der im Monat Raǧab des Jahres 94, d. h. im April 713, im Südosten der Iberischen Halbinsel zwischen ‘Abd al-‘Azīz b. Mūsā b. Nuṣayr und einem gewissen Tudmīr abgeschlossen worden sein soll. Es ist nach bisherigem Kenntnisstand der einzige Friedens- und Unterwerfungsvertrag der muslimischen Invasionsperiode, der von der Iberischen Halbinsel im Wortlaut überliefert ist.¹

[§2] ‘Abd al-‘Azīz b. Mūsā b. Nuṣayr war einer von zwei Söhnen des Eroberers von al-Andalus, Mūsā b. Nuṣayr. Letzterer hatte zunächst seinen Klienten (*mawlā*) Ṭāriq b. Ziyād mit der Invasion beauftragt, der 92/711 von Nordafrika aus auf die Iberische Halbinsel übersetzte. Angesichts von Ṭāriqs Erfolgen fühlte sich Mūsā b. Nuṣayr bemüht, im Ramaḍān 93/Juni–Juli 712 mit einer zweiten Invasionsarmee auf der Iberischen Halbinsel einzumarschieren. Dabei brachte er wohl seinen Sohn ‘Abd al-‘Azīz mit.² Als Mūsā um 95/713–714 vom umayyadischen Kalifen al-Walīd (r. 86–96/705–715) nach Damaskus abberufen wurde, übernahm ‘Abd al-‘Azīz die Statthalterschaft über al-Andalus (r. ca. 95–97/714–716). Sowohl in lateinischen als auch in arabischen Quellen haftet ihm ein schlechter Ruf an. Zum einen soll er sich nach seiner Etablierung in Sevilla an mehreren Frauen des lokalen Adels vergangen haben. Zum anderen soll er nach seiner Heirat mit der Witwe oder Tochter des letzten Westgotenkönigs Roderich (r. 710–711) unter ihrem Einfluss mit der Idee einer Sezession und Krönung gespielt haben. Dies provozierte eine Verschwörung, die zu seiner Ermordung führte und die Statthalterschaft von Ayyūb b. Ḥabīb al-Laḥmī (r. 97/716) einleitete.³

[§3] Tudmīr wiederum war der lokale Machthaber eines im Südosten der Iberischen Halbinsel gelegenen Gebietes um die Stadt Orihuela. In der als *Continuatio hispana* oder „Chronik von 754“ bekannten *Chronica muzarabica* trägt er den gotischen Namen „Theodemir“. Dort wird behauptet, er habe unter den Westgotenkönigen Egica (r. 687–702) und Witiza (r. 702–710)

¹ Auch aus anderen Regionen sind Unterwerfungsverträge im Wortlaut überliefert, so z. B. ein entsprechender Vertrag für das Jahr 20/640–641 aus Ägypten bei al-Ṭabarī, *Tārīḥ al-rusul wa-l-mulūk*, ed. Ibrāhīm, Bd. 4, S. 109; übersetzt in *The History al-Ṭabarī*, vol. 13, trans. Juynboll, § 2588–2589, S. 170–172.

² Lévi-Provençal, Mūsā b. Nuṣayr, S. 643.

³ Vgl. König, 711: Ibn ‘Abd al-Ḥakam, auf der Basis von *Continuatio hispana*, ed. Mommsen (MGH Auct. Ant. 11), § 79, S. 356; bzw. *Chronica muzarabica*, ed. Gil (Corpus Scriptorum Muzarabicorum 1), § 51, S. 35–36; Ibn ‘Abd al-Ḥakam, *Futūḥ Mišr wa-ahbāruhā*, ed. Torrey, S. 211–213.

griechische (d. h. byzantinische) Invasoren bekämpft und – wohl aus diesem Grund – große Würden und Ehren (*dignitas et honos*) erhalten. Sowohl bei „orientalischen Christen“ als auch sonst sei er als standhaft im Glauben, als Kenner der heiligen Schriften, als eloquent und militärisch erfolgreich bekannt gewesen.⁴ Auch in arabisch-islamischen Quellen wird Theodemir/Tudmīr als umsichtige und erfolgreiche Persönlichkeit dargestellt. Dem frühesten noch erhaltenen andalusischen Chronisten Ibn Ḥabīb (gest. 238/853) zufolge hatte Tudmīr den Westgotenkönig Roderich über die muslimische Invasion der Iberischen Halbinsel informiert.⁵ Als eines von mehreren historiographischen Werken zur Eroberungszeit berichtet die andalusische Chronik *Aḥbār maǧmūʿa*⁶, Tudmīr habe um Orihuela eine dramatische Niederlage gegen die Muslime erlitten, die fast zur völligen Zerstörung seines Heeres geführt habe. Die wenigen Überlebenden seien nach Orihuela geflüchtet, wo man allerdings keine weiteren Verteidigungsressourcen vorfand. Tudmīr, den die Chronik als „erfahren und scharfsinnig“ (*muǧarraban šadīd al-ʿaql*) bezeichnet, habe den Frauen der Stadt daraufhin geboten, sich mit langen Stöcken auf die Stadtmauer zu stellen und ihre Haare so zu binden, dass man sie aus der Ferne für bewaffnete bärtige Männer halte – ein Motiv, das sich auch in der Geschichtsschreibung der Langobarden findet.⁷ Da die anrückenden Muslime die versammelten Frauen für ein Heer gehalten hätten, sei es Tudmīr in geschickten Verhandlungen gelungen, vorteilhafte Kapitulationsbedingungen für die Stadtbewohner zu erlangen. An diese hätten sich die Muslime dann auch gehalten, als sie bei Einzug in die Stadt merkten, dass dort nur wenige Kämpfer anwesend waren. Obwohl sie den Vorlauf des Vertragsabschlusses so detailliert beschreibt, erwähnt die Chronik *Aḥbār maǧmūʿa* allerdings weder einen konkreten Vertrag noch ʿAbd al-ʿAzīz als Verhandlungsführer der muslimischen Seite.⁸

[§4] Die fast zeitgenössische *Chronica muzarabica* schreibt Theodemir weiterhin gute Beziehungen zu den muslimischen Statthaltern zu. Sie suggeriert, dass er dem Kalifen in Damaskus einen Besuch abstattete, bei dem es zu einer Bestätigung des mit ʿAbd al-ʿAzīz geschlossenen Vertrages (*pactum*) kam. Diese direkte Anbindung an den Kalifen habe sichergestellt, dass der Vertrag auch von zukünftigen Statthaltern nicht angetastet worden sei. Nach Theodemirs Tod im Jahre 744 sei allerdings dessen Nachfolger Athanagild vom Statthalter Abū l-Ḥaṭṭār al-Ḥusām b. Ḍarār al-Kalbī (r. 125–127/743–745) zu einer Zahlung von 27.000 *solidi* verpflichtet worden. Letzterer brauchte das Geld zur Deckung der Kosten, die der Statthalterschaft infolge der großen Berberrevolte entstanden waren. Diese erforderte nämlich die Ansiedlung von aus Syrien eingetroffenen Truppen unter der Führung des Balǧ b. Bišr in al-Andalus. Als Athanagild das Geld innerhalb von drei Tagen zur Verfügung stellte, sei er beim Statthalter wieder in Ehren aufgenommen worden.⁹ Hinsichtlich der arabisch-islamischen Quellen lässt sich verzeichnen, dass Theodemir anscheinend als eine so wichtige Persönlichkeit der Eroberungsperiode betrachtet wurde, dass die Gegend um Orihuela sowohl in der Historiographie als auch in geographischen Lexika seinen Namen „Tudmīr“ erhielt.¹⁰

⁴ *Chronica muzarabica*, ed. Gil, § 47, S. 34; cf. *Continuatio hispana*, ed. Mommsen, § 74–75, S. 354; Wolf, *Conquerors*, § 87,1, S. 151.

⁵ Ibn Ḥabīb, *Kitāb al-tārīḥ*, ed. Aguadé, § 396, S. 137.

⁶ Von der Forschung wird sie unterschiedlich zwischen das 9. und das 12. Jahrhundert datiert, vgl. James, *History of Early Al-Andalus*, S. 3–42.

⁷ Nach der *Origo gentis Langobardorum* wenden die Winniler im Kampf gegen die Vandalen dieselbe List an und werden daraufhin vom germanischen Gott Wodan als „Langbärte“, d.h. als Langobarden, bezeichnet. Siehe *Origo gentis Langobardorum*, ed. Georg Waitz (*Scriptores rerum Langobardicarum*), cap. 1, S. 2: „venirent winniles et mulieres eorum crines solutae circa faciem in similitudinem barbae et cum viris suis venirent.“ Vgl. Pohl, *Geschichte und Identität*, S. 563.

⁸ *Aḥbār maǧmūʿa*, ed./übers. Lafuente y Alcántara, S. 12–13 (AR), S. 26 (ES).

⁹ *Chronica muzarabica*, ed. Gil, § 47, S. 34; cf. *Continuatio hispana*, ed. Mommsen, § 74–75, S. 354; Wolf, *Conquerors*, § 87,1, S. 151.

¹⁰ Vgl. z. B. *Aḥbār maǧmūʿa*, ed./übers. Lafuente y Alcántara, S. 12 (Arab.), S. 26 (Span.); Ibn al-Faḥḥ al-Hamaḍānī, *Kitāb al-Buldān*, ed. de Goeje, S. 87; Ibn ʿAbd al-Munʿim al-Ḥimyarī, *Kitāb al-Rawḍ al-miʿtār fī ḥabar al-aqtār*, ed. ʿAbbās, S. 132.

Ferner wird berichtet, er habe seine Tochter an einen Klienten der Umayyaden namens ‘Abd al-Ġabbār b. Ḥaṭṭāb verheiratet, der 123/741 mit den syrischen Truppen des Balğ b. Bišr auf die Iberische Halbinsel gekommen sei.¹¹

Inhalt & Quellenkontext

[§5] Der Vertrag von Tudmīr ist nicht zeitgenössisch überliefert. Die früheste erhaltene Dokumentation findet sich im nur fragmentarisch erhaltenen geo-/historiographischen Werk *Tarṣī‘ al-aḥbār* des al-‘Uḍrī (gest. 478/1085), das auch hier zitiert ist.¹² Ferner wird der Vertrag im biobibliographischen Lexikon eines weiteren andalusischen Autors namens al-Ḍabbī (gest. 599/1203) zitiert.¹³ Schließlich ist der Wortlaut des Vertrages auch im Werk zweier nordafrikanischer Autoren enthalten, nämlich in der geographischen Enzyklopädie des Ibn ‘Abd al-Mun‘im al-Ḥimyarī (Ende 13./ Anfang 14. Jh.)¹⁴ sowie in einem literaturwissenschaftlichem Kommentar des Abū l-Qāsim al-Sabtī (gest. 760–61/1359–1360).¹⁵

[§6] Der Rahmentext ist dabei jeweils unterschiedlich: Bei al-‘Uḍrī ist das Vertragsdokument Teil eines Berichtes über die Geschichte verschiedener Orte der Iberischen Halbinsel, zu denen auch Tudmīr gehört. Das nur noch fragmentarisch erhaltene Werk beginnt mit einer Beschreibung der Stadt Lorca, zeichnet dann den Weg von Córdoba nach Tudmīr nach und beschreibt die Region Tudmīr dann genauer. Dem in diesem Kontext zitierten Vertrag folgen dann ein kurzer Bericht über die Streitigkeiten verschiedener arabischer Faktionen in Tudmīr nach der Eroberung der Region, schließlich Ausführungen über den Bau der Stadt Murcia sowie über wundersame Besonderheiten der Region Tudmīr (*al-ḡarā‘ib fī balad Tudmīr*). Bei al-Ḍabbī wird der Vertrag in den biographischen Eintrag zu einem gewissen Ḥabīb b. Abī ‘Ubayda eingegliedert, der auch in allen überlieferten Zeugenlisten zum Vertrag figuriert. Dieser Mann wird als Enkel eines der Eroberer von Nordafrika, ‘Uqba b. Nāfi‘, definiert. Er sei mit Mūsā b. Nuṣayr als Teil der tribalen Einheiten (*wuḡūh al-qabā‘il*) auf die Iberische Halbinsel gekommen und habe sich dann einer Gruppe unter der Führung von Mūsās Sohn ‘Abd al-‘Azīz angeschlossen. Der Vertrag von Tudmīr dient in diesem Kontext als historisches Beweismaterial, um die Korrektheit seines Namens zu belegen.¹⁶ Im geographischen Lexikon des al-Ḥimyarī ist der Vertrag Teil des Lemmas „Tudmīr“. Einer kurzen Rückführung des Regionennamens „Tudmīr“ auf den Lokalherrscher gleichen Namens folgt sofort der Vertragstext, mit dem auch das Lemma endet.¹⁷ Beim Werk des al-Sabtī handelt es sich schließlich um einen äußerst ausführlichen literaturwissenschaftlichen Kommentar zu einem berühmten Gedicht, der so genannten *Maqṣūra* des Ḥāzim al-Qarṭāḡanī (gest. 684/1285), dessen Besonderheiten und Symbolik Abū l-Qāsim al-Sabtī erläutert.¹⁸ Da in Vers 926 der *Maqṣūra* die Region Tudmīr erwähnt wird, erläutert der nordafrikanische Gelehrte den Ursprung dieses Regionalnamens und zitiert anschließend den Wortlaut des Vertrages.¹⁹

[§7] Trotz aller unterschiedlichen Kontexte und Funktionen des Vertragstextes in den einzelnen Werken sind die vier Versionen des Vertrages fast identisch. In allen vier Versionen handelt es sich um ein von ‘Abd al-‘Azīz b. Mūsā ausgestelltes Dokument an einen gewissen Tudmīr, der

¹¹ Molina, *Los Banu Jattāb*, S. 289–307.

¹² Al-‘Uḍrī, *Tarṣī‘ al-aḥbār*, ed. ‘Abd al-‘Azīz al-Ahwānī, S. 4–5.

¹³ Al-Ḍabbī, *Kitāb Buḡyat al-multamis*, ed. Codera, Ribera, § 675, S. 259.

¹⁴ Al-Ḥimyarī, *Kitāb al-Rawḍ al-mi‘ṭār fī ḥabar al-aqṭār*, ed. ‘Abbās, S. 132.

¹⁵ Abū l-Qāsim al-Sabtī, *Raf‘ al-ḥuḡub al-mastūra ‘an maḥāsīn al-maqṣūra*, ed. al-Ḥaḡawī, S. 1548–1549.

¹⁶ Al-Ḍabbī, *Buḡyat al-multamis*, ed. Codera, § 675, S. 259: „wa-ṭubita ismuhu fī kitāb al-ṣulḥ alladī katabahu ‘Abd al-‘Azīz bin Mūsā bin Nuṣayr li-Tudmīr bin Ġabdūš alladī sumiyat bi-ismihi Tudmīr id kāna malikahā wanusḥat ḍālika l-kitāb (...).“

¹⁷ Al-Ḥimyarī, *Kitāb al-Rawḍ al-mi‘ṭār*, ed. ‘Abbās, S. 131–132.

¹⁸ Al-Sabtī, *Raf‘ al-ḥuḡub*, ed. al-Ḥaḡawī, S. 71–72.

¹⁹ Al-Sabtī, *Raf‘ al-ḥuḡub*, ed. al-Ḥaḡawī, S. 1548–1549.

als Herr von Orihuela und verschiedener anderer Städte gilt. Nur in den Details weisen die Vertragstexte einige Unterschiede auf.

[§8] Zunächst finden sich orthographische Varianten in der genealogischen Anbindung Tudmīrs, der bei al-‘Uḍrī als „Sohn des Ġandrīs“, bei al-Ḍabbī als „Sohn des Ġabdūs“, bei al-Sabtī als „Sohn des ‘Abdūs“ und bei al-Ḥimyarī entweder als „Sohn des Ġandras“ oder, in einer Manuskriptvariante, als „Sohn des ‘Abdūs“ bezeichnet wird.

[§9] Tudmīr werden in allen Versionen des Vertrages sieben Städte zugewiesen, dieser Herrschaftsbereich aber nicht immer gleich definiert: Bei al-‘Uḍrī erhält er die Städte Orihuela, Mula, Lorca, Baltana, Alicante, Ello und Elche, bei al-Ḍabbī und al-Ḥimyarī die Städte Orihuela, Baltana, Alicante, Mula, Villena, Lorca und Ello. Al-Sabtī kündigt zwar sieben Städte an, nennt aber nur die fünf Städte Orihuela, Baltana, Mula, Villena (*Bunīra*) und Lorca.

[§10] Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung gegenüber den muslimischen Eroberern sind nahezu gleichlautend beschrieben: Theodemir/Tudmīr wird in seiner Herrschaft bestätigt. Seinem Herrschaftsbereich wird innere Autonomie und Friede vor Angriffen zugestanden. Auf die Gefangennahme und Versklavung der dort lebenden Bevölkerung wird ebenso verzichtet wie auf Familientrennungen. Der Bevölkerung wird die freie Kulturausübung sowie die Sicherheit ihrer Kirchen und Kultobjekte garantiert. Im Gegenzug hierfür müssen sich die sieben Städte den Muslimen nominell unterwerfen. Sie verpflichten sich dazu, keine Informationen an Feinde der Muslime zu liefern und – in den Versionen von al-Ḍabbī, al-Ḥimyarī und al-Sabtī – Gegner der Muslime nicht zu beherbergen sowie Verbündeten der Muslime keinerlei Schaden zuzufügen. In allen Versionen wird den Bewohnern der Region eine genau definierte jährliche Steuer auferlegt, die von Sklaven nur zur Hälfte zu bezahlen ist. Diese Steuer bleibt bei den meisten Autoren terminologisch undefiniert. Nur die früheste Überlieferung, die hier zitierte Version des al-‘Uḍrī, bezeichnet sie als *ġizya*, also als die schon im Koran (Sure 9:29) erwähnte und aus dem islamischen Recht bekannte Kopfsteuer für Nichtmuslime.²⁰

[§11] Die Höhe der geforderten Abgaben unterscheidet sich in geringem Maße: Bei al-‘Uḍrī sind pro Kopf ein Dīnār, vier Maß (*amdā*) Weizen, vier Maß Gerste, vier Maß (*aqṣāṭ*) Essig, zwei Maß Honig und ein Maß Öl zu zahlen. Bei al-Ḍabbī werden zusätzlich vier Maß eines Produktes namens *ṭilā* gefordert, was Olivia Remie Constable mit „Malz“ übersetzt.²¹ Bei al-Sabtī können die Bewohner neben den acht Maß Getreide entweder vier Maß Essig oder zwei Maß Honig und zwei Maß Öl zahlen. Bei al-Ḥimyarī schließlich fehlen die vier Maß Weizen. Dafür werden vier Maß eines Produktes namens *ṭalā* gefordert, das wohl dem bei al-Ḍabbī erwähnten *ṭilā* entspricht. *Lane’s Lexicon* zufolge kann es sich hier um Teer, aber auch um verschiedene flüssige oder halbflüssige Schmierstoffe, schließlich auch um verschiedene Formen verdickter Fruchtsäfte oder Wein, vielleicht auch eine Form des Weinessigs handeln.²²

[§12] Die wohl größten Unterschiede finden sich in der Zeugenliste: Während al-Ḥimyarī auf die Anführung der Zeugenliste ganz verzichtete, erwähnen al-‘Uḍrī, al-Ḍabbī und al-Sabtī drei Personen, die trotz orthographischer Varianten gleichgesetzt werden können, nämlich ‘Uṭmān b. ‘Ubayda al-Qurašī²³, ferner den bei al-Ḍabbī behandelten Ḥabīb b. Abī ‘Ubayda al-Qurašī²⁴, schließlich einen gewissen Abū ‘Āṣim al-Ḥaḍalī.²⁵ Zusätzlich erwähnt al-‘Uḍrī fünf Zeugen,

²⁰ Cahen, *Djizya*, S. 559-562; Carmona González, *Doctrina sobre la ġizya*, S. 91–110.

²¹ Constable, *A Muslim-Christian Treaty*, S. 37–38.

²² Lane, *Arabic-English Lexicon*, Bd. 1, S. 1876.

²³ Bei al-Ḍabbī als ‘Uṭmān bin Abī ‘Abda al-Qurašī, bei al-Sabtī als ‘Uṭmān bin Abī ‘Ubayda al-Qurašī.

²⁴ Bei al-Ḍabbī wegen einer *lacuna* ohne die nisba al-Qurašī, bei al-Sabtī als Ḥabīb bin Abī ‘Abda al-Qurašī.

²⁵ Bei al-Ḍabbī als Abū Qā’ im al-Ḥaḍalī, bei al-Sabtī als Abū l-Qāsim al-Ḥaḍalī.

die bei den anderen beiden Autoren nicht vorkommen.²⁶ Al-Ḍabbī und al-Sabtī wiederum nennen jeweils einen Zeugen, der bei al-ʿUḍrī nicht vorkommt und der trotz Varianten den Namensbestandteil „bin Maysara“ teilt.²⁷

Kontextualisierung, Analyse & Interpretation

[§13] In der Forschung wird der Vertrag von Tudmīr trotz seiner späteren Überlieferung und der oben angeführten Varianten generell als authentisches Zeugnis für die Eroberungsperiode der Iberischen Halbinsel akzeptiert. Lediglich Luis Molina hat die Authentizität des Dokuments angezweifelt.²⁸

[§14] Erstens weist Molina darauf hin, dass wir insgesamt sehr wenig über Theodemir wissen. Eine Identifikation mit einem in den Akten des sechzehnten Konzils von Toledo (694) erwähnten Theodemir lasse sich nicht sicher nachweisen. Die zum Vertragstext gut passenden Zusatzinformationen aus der *Chronica muzarabica* seien von der Forschung als Interpolationen markiert worden.²⁹

[§15] Zweitens betont Molina, dass die wenigen Dokumente, die den konkreten historischen Kontext des Vertrages erwähnen, in sich unstimmg sind. Dabei identifiziert er zwei historiographische Traditionen. In der ersten, detaillierteren Tradition sei Tudmīr nicht von ʿAbd al-ʿAzīz, sondern von muslimischen Truppen erobert worden, die 92/711 mit Ṭāriq b. Ziyād auf die Iberische Halbinsel gekommen seien.³⁰ In der zweiten Tradition wiederum werde der Eroberer Tudmīrs als Sohn des Mūsā b. Nuṣayr identifiziert, der gelegentlich aber ʿAbd al-Aʿlā, nicht ʿAbd al-ʿAzīz, genannt werde.³¹

[§16] Der Vertragstext werde in der Überlieferung allerdings nur zwei Mal in einen genauen historischen Kontext gestellt, zum einen in der oben zitierten Passage aus dem geographischen Werk des al-ʿUḍrī, zum anderen in der kastilischen *Crónica de 1344*, die sich auf portugiesische und arabische Vorläufer stütze. In der Version des al-ʿUḍrī werde der Vertrag von ʿAbd al-ʿAzīz b. Mūsā abgeschlossen, die Eroberung Tudmīrs dann aber Ṭāriq b. Ziyād gemeldet. Molina zufolge hätte ʿAbd al-ʿAzīz die Eroberung aber logischerweise seinem Vater Mūsā, nicht dessen Klienten Ṭāriq b. Ziyād, melden müssen. Schließlich hätten die Eroberungserfolge Ṭāriqs zu Spannungen mit Mūsā geführt, der vor diesem Hintergrund 93/712 mit eigenen Truppen auf die Iberische Halbinsel zog, um bei der Invasion die Führungsrolle zu übernehmen. In der *Crónica de 1344* wiederum werde Tudmīr zunächst von den Truppen Ṭāriqs erobert. Dann habe Mūsā seinen Sohn ʿAbd al-ʿAzīz von Mérida nach Sevilla geschickt, der dann Tudmīr nochmals erobert und dabei den Vertrag abgeschlossen habe. Vor dem Hintergrund dieser Unstimmigkeiten geht Molina davon aus, dass der bei al-ʿUḍrī und auch bei den späteren Autoren dokumentierte Vertragstext manipuliert wurde, um ihn an den berichteten historischen Kontext anzupassen. Molinas Zweifel richten sich dabei v. a. gegen die Vertragsüberlieferung an sich, nicht gegen die Tatsache, dass Muslime der Invasionsperiode tatsächlich einen Vertrag

²⁶ Saʿdān bin ʿAbd Allāh al-Rabʿī, Sulaymān bin Qays al-Tuġībī, Yaḥyā bin Yaʿmur al-Sahmī, Bišr bin Qays al-Laḥmī, Yuʿayš bin ʿAbd Allāh al-Azdī.

²⁷ Bei al-Ḍabbī wegen einer *lacuna* nur als bin Maysara al-Fahmī, bei al-Sabtī als ʿAbd Allāh bin Maysara al-Tamīmī.

²⁸ Molina, Tudmīr, S. 584–585.

²⁹ Vgl. Wolf, *Conquerors*, S. 151, FN 180. Dies zeigt sich auch in den Editionen von Mommsen und Gil, wo der Absatz zu Theodemir mitten im Satz beginnt und der auf die Ausführungen zu Athanagild folgende Absatz auch mitten im Satz beginnt. Vgl. *Continuatio hispana*, ed. Mommsen, § 74–75, S. 354; *Chronica muzarabica*, ed. Gil, § 47–48, S. 34.

³⁰ Diese Version identifiziert Molina u. a. in den Werken *Aḥbār maġmūʿa*, Ibn al-Aʿūr, *al-Kāmil fī l-tārīḥ*, Ibn ʿIdārī, *Kitāb al-Bayān al-muġrib*, al-Maqqarī, *Nafḥ al-ḥīb*, einem Ibn Abī l-Fayyād zugeschriebenen Fragment, ferner in christlichen Quellen, darunter Rodrigo Jiménez de Rada, *De rebus Hispaniae* sowie der *Cronica de 1344*.

³¹ Diese Version identifiziert Molina u. a. in den Werken von Muʿāwiya b. Hišām al-Šabānisī, Ibn Ḥayyān und Ibn al-Ḥaṭīb.

mit einem lokalen Machthaber namens Theodemir abschlossen.³² Molinas Kritik ist berechtigt, aber nicht vollständig überzeugend.

[§17] Zum einen handelt es sich zwar bei den Passagen der *Chronica muzarabica*, die die Vertragsumstände beschreiben, tatsächlich um Interpolationen. Woher diese stammen und warum man sie später eingefügt haben soll, bleibt jedoch unklar.³³ Damit ist es unmöglich zu entscheiden, ob die Theodemir betreffenden Informationen aus der *Chronica muzarabica* als unauthentisch oder falsch abgetan werden müssen. Klar ist in jedem Fall, dass es sich nicht unbedingt um Interpolationen handelt, die aus späteren arabischen Quellen übernommen wurden. Die *Chronica muzarabica* liefert Details zu Theodemirs Stellung unter den Westgotenkönigen Egica und Witiza sowie zu seinem Ruf bei orientalischen Christen, die nicht zum arabisch-islamischen Standardnarrativ zu Tudmīr gehören.³⁴

[§18] Zum anderen scheint Molina davon auszugehen, dass sich die ersten beiden Jahre der Eroberungsperiode (711–713) widerspruchsfrei rekonstruieren lassen. Wenn man bedenkt, wie chaotisch diese zwei Jahre gewesen sein müssen und wie komplex die Quellenlage ist, erscheint dies unrealistisch. Die Umstände, die zum Vertrag von Tudmīr führten, lassen sich auf der Grundlage einer ca. vierzig Jahre nach Vertragsabschluss niedergeschriebenen interpolierten lateinischen Quelle sowie eines Wildwuchses späterer arabisch-islamischer Quellen rekonstruieren. Diese enthalten nur in den hier erwähnten vier Fällen Varianten des Vertragstextes. Die lateinische und die arabischen Texttraditionen sind dabei durch ein kaum rekonstruierbares Netz an Verbindungssträngen miteinander verbunden, die in der Forschung u. a. mit Hilfe verlorener Texte rekonstruiert wurden. Es ist nicht ersichtlich, wie man auf dieser Grundlage sicher herausfinden will, ob die Region Tudmīr von Truppen Ṭāriq oder des ‘Abd al-‘Azīz erobert wurde, ob Letzterer tatsächlich den Vertrag abschloss und ob der Vertragsabschluss dann Ṭāriq oder Mūsā gemeldet wurde.

[§19] Vor diesem Hintergrund erscheint es gewagt, ein Authentizitätsargument darauf aufzubauen, dass ‘Abd al-‘Azīz die Nachricht vom Vertragsabschluss eigentlich seinem Vater Mūsā und nicht dessen Klienten Ṭāriq hätte melden sollen. Vielleicht hat ‘Abd al-‘Azīz diese Nachricht durchaus an Ṭāriq geschickt, z. B. weil dessen Kontingente in der doch sehr prekären Eroberungssituation geographisch näher lagen.

[§20] Letztlich bleibt bei Molinas Kritik unklar, was genau am überlieferten Vertrag von Tudmīr als unauthentisch zu gelten hat – nur die „Personalfragen“, konkret die Rolle des ‘Abd al-‘Azīz, oder auch der Zeitpunkt oder gar die Inhalte des Vertragsabschlusses.³⁵ Geht man dagegen wie ein Großteil der Forschung davon aus,³⁶ dass der Vertragstext grundlegende Elemente eines für die frühe Eroberungsphase der Iberischen Halbinsel charakteristischen Eroberungsvertrages enthält, so lässt er sich insgesamt sehr plausibel in die zur Verfügung stehende historiographische Überlieferung sowie die weitere Forschung zur arabisch-islamischen Expansion einfügen.

[§21] Einerseits weist uns sowohl die *Chronica muzarabica* als auch die arabisch-islamische Überlieferung auf weitere Friedens- und Unterwerfungsverträge hin, die ungefähr im selben

³² Vgl. Molina, Tudmir, S. 584: „The only fact which is historically reliable is that Theodemir at the time of the Muslim conquest was the governor of a region to which he was to give his name, and that he surrendered to the invading troops by concluding a treaty with them.“

³³ Vgl. hierzu Cardelle de Hartmann, Textual Transmission, S. 13–29.

³⁴ Zur arabisch-islamischen Dokumentation des Westgotenreiches vor der Invasion siehe König, *Arabic-Islamic Views*, S. 150–188.

³⁵ Molina, Tudmīr, S. 584–585.

³⁶ Vgl. z. B. Chalmeta Gendrón, *Invasión e islamización*, S. 121, 206–209; Manzano Moreno, *Conquistadores, emires y califas*, S. 43, 46, 53, 65, 67, 70, 106–109, 112, 117, 121, 143, 263, 265–267, 278, 454. Vgl. auch Levy-Rubin, *Non-Muslims in the Early Islamic Empire*, S. 57.

Zeitraum in al-Andalus abgeschlossen wurden, aber nicht im Wortlaut überliefert sind.³⁷ Die Chronik *Aḥbār maǧmūʿa* schreibt dann dem Gouverneur al-Samḥ (r. ca. 100–102/719–721) zu, systematisch Informationen zu den Eroberungsbedingungen in den verschiedenen Regionen der Iberischen Halbinsel gesammelt zu haben. Dabei soll er zwischen Territorien unterschieden haben, die unter Abschluss eines Friedensvertrages (*ṣulḥan*) oder mit Gewalt (*ʿanwatan*) unterworfen wurden.³⁸ Die im al-Andalus des frühen 9. Jahrhunderts erstellte Kompilation malikitischen Rechts eines gewissen Yaḥyā b. Yaḥyā al-Layṭī (gest. 234/848) rekurriert in ihrer Behandlung der von Nichtmuslimen zu zahlenden Kopfsteuer (*ǧizya*) auch auf die in der Eroberungsphase abgeschlossenen Unterwerfungsverträge.³⁹ In ihrer Formulierung eines theoretisch im gesamten muslimischen Herrschaftsgebiet geltenden islamischen Rechtsgrundsatzes markiert diese Kompilation das Ende eines rechtlichen Systematisierungsprozesses. In dessen Verlauf wurden unterschiedliche, aus Abkommen wie demjenigen von Tudmīr resultierende, lokale Rechtsverhältnisse schrittweise in einen übergreifenden rechtlichen Standard überführt.⁴⁰

[§22] Erst nach dem Abschluss des Vertrags von Tudmīr wurde also in al-Andalus ein konzeptuell gefasster rechtlicher Rahmen ausformuliert, der das Verhältnis zwischen (ehemals) unterworfenen Nichtmuslimen und (ehemals) erobernden Muslimen systematisch definierte und allgemein als System der *ḍimma* bekannt ist.⁴¹ Obwohl der überlieferte Vertragstext Kernkonzepte dieses Systems enthält, muss man sich vor dem Hintergrund des oben genannten rechtlichen Systematisierungsprozesses fragen, ob der konzeptuelle Gehalt der frühen Eroberungsverträge dem theoretischen Reflexionsniveau späterer, systematisch geordneter Rechtskompilationen entspricht.

[§23] In al-ʿUḍrīs Version des Vertragstextes werden mehrere Begriffe genutzt, die die Rechtsbeziehung zwischen Eroberern und Eroberten in deutlich religiöser Terminologie beschreiben. Grundlage der Rechtsbeziehung ist „der Vertrag und die Allianz Gottes“ (*ʿahd Allāh wa-mīṭāquhu*) sowie „das, womit Er [Gott] seine Propheten und Gesandten geschickt hat“ (*mā baʿaṭa bihi anbiyāʿahu wa-rusulahu*). Der Vertrag beruft sich damit auf eine Geschichte göttlicher Offenbarung, die mit den Propheten der jüdisch-christlichen Tradition begann und bis zu Muḥammad führt. Im Rahmen dieser Offenbarungsgeschichte, das ist hier impliziert, wurden den Propheten und Gesandten Gottes eine Rechts- und Gesellschaftsordnung vermittelt, auf deren Grundlage dann „der Schutz Gottes“ (*ḍimmat Allāh*) sowie „der Schutz Muḥammads“ (*ḍimmat Muḥammad*) gewährt wird, all dies im Rahmen eines Friedensvertrages, der Kampfhandlungen beendete (*al-ṣulḥ*). Al-ʿUḍrī, der als einziger den koranischen Begriff der Kopfsteuer (*al-ǧizya*) verwendet, bedient sich dabei der ausführlichsten Terminologie. Diese wird in den drei später überlieferten Versionen auf die Begriffe „Friedensvertrag“ (*al-ṣulḥ*),

³⁷ Vgl. z. B. *Continuatio hispana*, ed. Mommsen, § 70–71, S. 353, bzw. *Chronica muzarabica*, ed. Gil, § 45, S. 32–33, mit einer sehr negativen Beurteilung der Verträge mit Toledo (*pace fraudifica male*) sowie Zaragoza mitsamt umliegender Städte (*pacem nonnullae ciuitates qui residue erant iam coacte proclamitant*); *Aḥbār maǧmūʿa*, ed. Lafuente y Alcántara, S. 18 (Arab.), S. 30 (Span.), zu den nicht so guten Kapitulationsbedingungen der Stadt Mérida nach lang anhaltendem Widerstand: „Sie schlossen den Friedensvertrag (*ṣālahū*) dahingehend, dass die gesamten Besitztümer der am Tag des Überfalls (*yawm al-kamīn*) Getöteten sowie die Reichtümer der nach Galicien Geflüchteten den Muslimen, die Reichtümer und Juwelen der Kirchen ihm [Mūsā b. Nuṣayr] zukommen sollten. Damit öffneten sie ihm am Tag des Fastenbrechens [30. Ramaḍān] des Jahres 94/29. Juni 713.“ Übersetzung Daniel G. König.

³⁸ *Aḥbār maǧmūʿa*, ed./übers. Lafuente y Alcántara, S. 23–24 (Arab.): „fa-waḍaʿa yadan fī l-suwāl [sic] ʿan al-ʿanwa li-yumayyizahu min al-ṣulḥ“, S. 35 (Span.).

³⁹ Mālik b. Anas (gest. 179/795), *al-Muwaṭṭāʾ bi-riwāyatihī Yaḥyā al-Layṭī* (gest. 234/848), ed. al-Salafī, Bd. 2, lib. 17 (*kitāb al-zakāt*), ḥadīṭ 673 (45), S. 293–294.

⁴⁰ Vgl. König, Charlemagne’s Jihad, S. 12–18, v. a. aber Levy-Rubin, *Non-Muslims in the Early Islamic Empire*.

⁴¹ Hierzu siehe Cahen, *Dhimma*, S. 227–231.

„Vertrag Gottes“ (*‘ahd Allāh*), „Schutz Gottes“ (*ḍimmat Allāh*), „Schutz seines Propheten“ (*ḍimmat nabīhi*) reduziert.

[§24] Vor dem Hintergrund der obigen Diskussion Molinas um textuelle Manipulation einerseits, des über ein Jahrhundert laufenden Prozesses der Rechtssystematisierung auf der Iberischen Halbinsel andererseits, muss man sich fragen, ob al-‘Uḍrī die Terminologie des Originalvertrages wiedergegeben oder aber – aus der Retrospektive des 11. Jahrhunderts – begrifflich und konzeptuell angereichert hat. Vorstellbar wäre auch, dass die nach al-‘Uḍrī aufgezeichneten Versionen auf diese Terminologie verzichteten, zumal es al-Ḍabbī, dem Autor eines biobibliographischen Lexikons, dem Geographen al-Ḥimyarī und dem Literaturkritiker al-Sabṭī ja nicht um die Darstellung von Rechtsbeziehungen ging. Auch wenn sich diese Fragen nicht abschließend klären lassen, so zeigen sie doch, dass man vorsichtig sein sollte, den muslimischen Akteuren der frühen Eroberungsperiode eine ausgefeilte Konzeptualisierung der Rechtsbeziehung zwischen muslimischen Eroberern und nichtmuslimischen Eroberten zu unterstellen: In ihrem religiösen Selbstverständnis gaben die Eroberer nach situationsbedingter Kapitulation und im Gegenzug für definierte Leistungen stark religiös aufgeladene Sicherheitsgarantien. Deren Verbindlichkeit wurde durch den Verweis auf eine in die jüdisch-christliche Frühzeit zurückführende Offenbarungstradition bestätigt. Innerhalb dieses religiösen Referenzrahmens garantierten Gott und der nur von den Muslimen als Prophet anerkannte Muḥammad für die gegebenen Sicherheiten. Auch die zu zahlende Steuer, von al-‘Uḍrī mit dem Begriff *ḡizya* belegt, war Teil dieses religiösen Referenzrahmens. Fraglich ist aber dennoch, ob man hier jenseits dieser Feststellungen schon von einem ausgereiften islamischen System der *ḍimma* sprechen kann.

[§25] Trotz aller Unsicherheiten der Überlieferung und Terminologie gibt uns der Vertrag von Tudmir Einblick in die frühe Phase der Eroberung der Iberischen Halbinsel, die u. a. dadurch gekennzeichnet war, dass muslimische Eroberer und nichtmuslimische Eroberte die ersten Schritte zu einem vertraglich geregelten *modus vivendi* machten. Die Bedingungen, die zur jeweiligen Kapitulation führten, unterschieden sich je nachdem, ob der entsprechende Ort im Rahmen von Verhandlungen oder infolge der Überwindung militärischen Widerstandes unter muslimische Herrschaft kam. Bei den Kapitulationsverhandlungen ging es zum einen um materielle Fragen von potenzieller Beute und ab nun zu leistende Steuerzahlungen. Zum anderen ging es um die Etablierung eines geregelten und gewaltfreien Verhältnisses zwischen Eroberern und Eroberten, dessen Referenzrahmen ein Juden, Christen und Muslimen gemeinsames monotheistisches Gottesbild samt prophetischer Tradition bildete. Die Überlieferung des Vertrages von Tudmir lässt außerdem erahnen, wie die Verhältnisse der Eroberungsperiode Teil des kollektiven Gedächtnisses der muslimischen Bewohner einer eroberten Region wurden – hier u. a. durch die Übertragung des Personennamens Theodemir auf eine ganze Region im Südosten der Iberischen Halbinsel. Mittels geographischer, historiographischer, biobibliographischer und literarischer Texte wurde diese kollektive Erinnerung von al-Andalus nach Nordafrika und in andere arabischsprachige Gebiete getragen.

Edition(en) & Übersetzung(en)

Der Vertrag ist in verschiedenen Varianten überliefert:

Al-‘Uḍrī, *Tarṣī‘ al-aḥbār wa-tanwī‘ al-āṭār, wa-l-bustān fī ḡarā‘ib al-buldān wa-l-masālik ilā ḡamī‘ al-mamālik / Fragmentos geográfico-históricos de al-Masālik ilā ḡamī‘ al-mamālik*, ed. ‘Abd al-‘Azīz al-Ahwānī, Madrid: Instituto islámico, 1965, S. 4–5.

Al-Ḍabbī, *Kitāb Buḡyat al-multamis fī tā‘rīḥ riḡāl ahl al-Andalus*, ed. Francisco Codera, Julián Ribera, Madrid: De Rojas, 1885, § 675, S. 259.

Abū l-Qāsim al-Sabtī, *Rafʿ al-ḥuḡub al-mastūra ʿan maḥāsini al-maqṣūra*, ed. Muhammad al-Ḥaḡawī, al-Muḥammadiyya: Wizārat al-awqāf, 1997, S. 1548–1549.

Al-Ḥimyarī, *Kitāb al-Rawḍ al-miʿtār fī ḥabar al-aqṭār*, ed. Iḥsān ʿAbbās, Beirut: Maktabat Lubnān, 1975, ⁴1984, S. 132.

O’Callaghan, Joseph F.: *A History of Medieval Spain*, Cornell University Press 1975, S. 133 [Englische Übersetzung auf der Basis von al-Ḥimyarī].

Constable, Olivia Remie: A Muslim-Christian Treaty: The Treaty of Tudmir (713), übers. Olivia Remie Constable, in: Olivia Remie Constable (Hrsg.), *Medieval Iberia. Readings from Jewish, Christian and Muslim Sources*, Philadelphia: University of Philadelphia Press, ²2012, S. 45–47 [Englische Übersetzung auf der Basis von al-Ḍabbī].

Zitierte Quellen

Ibn ʿAbd al-Ḥakam, *Futūḥ Miṣr wa-aḥbārūhā*, ed. Charles Torrey, Kairo: Madbūlī, 1999.

Ibn ʿAbd al-Munʿim al-Ḥimyarī, *Kitāb al-Rawḍ al-miʿtār fī ḥabar al-aqṭār*, ed. Iḥsān ʿAbbās, Beirut: Maktabat Lubnān, 1975, 4. Aufl. 1984, S. 132.

Aḥbār maḡmūʿa, ed./übers. Don Emilio Lafuente y Alcántara, Madrid: Rivadeneyra, 1867.

Chronica muzarabica, ed. Juan Gil (Corpus Scriptorum Muzarabiorum 1), Madrid: CSIC, 1973, S. 15–54.

Continuatio hispana, ed. Theodor Mommsen (MGH Auct. Ant. 11), Berlin: Weidmann, 1894, S. 323–369.

Ibn al-Faḡīh al-Hamaḍānī, *Kitāb al-Buldān*, ed. Michael J. de Goeje, Leiden: Brill, 1885.

Ibn Ḥabīb, *Kitāb al-tārīḥ*, ed. Jorge Aguadé, Madrid: CSIC, 1991.

Mālik b. Anas: *al-Muwattāʿ bi-riwāyatihi Yaḥyā al-Layṭī*, ed. Abū Usāma Salīm b. ʿAbd al-Ḥadālī al-Salafī, Bd. 2, Amman: Maḡmūʿa al-furqān al-tuḡāriyya, 2003.

Origo gentis Langobardorum, ed. Georg Waitz (MGH Scriptores rerum Langobardicarum), Hannover: Hahn, 1878, S. 1–7.

Al-Ṭabarī, *Tārīḥ al-rusul wa-l-mulūk*, ed. Muḥammad Abū l-Faḍl Ibrāhīm, Bd. 4, Kairo: Dār al-maʿārif, 1970.

The History of Early Al-Andalus. The Akhbār majmuʿa, übers. David James, New York: Routledge, 2012.

The History al-Ṭabarī, vol. 13: The Conquest of Iraq, Southwestern Persia, and Egypt, trans. Gautier H.A. Juynboll, New York: SUNY Press, 1989.

Zitierte & weiterführende Literatur

Barroso Cabrera, Rafael; Morín de Pablos, Jorge; Sánchez Ramos, Isabel M.: *Thevdemirvs dvx. El último goda. El ducado de Aurariola y el final del reino visigodo de Toledo*, Madrid: Audema, 2018.

Cahen, Claude: Dhimma, in: *Encyclopaedia of Islam, Second Edition* 2 (1991), S. 227–231, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_SIM_1823.

Cahen, Claude: Djizya, in: *Encyclopaedia of Islam, Second Edition* 2 (1991), S. 559–562, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_COM_0192.

- Cardelle de Hartmann, Carmen: The Textual Transmission of the Mozarabic Chronicle of 754, in: *Early Medieval Europe* 8/1 (1999), S. 13–29.
- Carmona González, Alfonso: Doctrina sobre la ġizya en el Occidente islámico pre-moderno, in: Maribel Fierro, John Tolan (Hrsg.), *The Legal Status of Dīmmī-s in the Islamic West (Second/Eighth-Ninth/Fifteenth Centuries)*, Turnhout: Brepols, 2013, S. 91–110.
- Chalmeta Gendrón, Pedro: *Invasión e islamización. La sumisión de Hispania y la formación de al-Andalus*, Jaén: Universidad de Jaén, 2003.
- Clarke, Nicola: *The Muslim Conquest of Iberia: Medieval Arabic Narratives*, London: Routledge, 2012.
- Collins, Roger: *The Arab Conquest of Spain 710–797*, Oxford: Wiley-Blackwell, 1989.
- Dhanūn Ṭāha, ‘Abdulwāḥid: *The Muslim Conquest and Settlement of North Africa and Spain*, London: Routledge, 1989.
- James, David: *The History of Early Al-Andalus. The Akhbār majmu‘a*, New York: Routledge, 2012.
- König, Daniel G.: *Arabic-Islamic Views of the Latin West. Tracing the Emergence of Medieval Europe*, Oxford: Oxford University Press, 2015.
- König, Daniel G.: Charlemagne’s ‘Jihād’ Revisited, in: *Medieval Worlds* 3 (2016), S. 3–40, DOI: https://doi.org/10.1553/medievalworlds_no3_2016s3.
- König, Daniel G.: 711: Ibn ‘Abd al-Ḥakam zur Kollaboration Julians bei der muslimischen Invasion der Iberischen Halbinsel, in: *Transmediterrane Geschichte* 1.1 (2019), DOI: <https://doi.org/10.18148/tmh/2019.1.1.9>.
- Lane, Edward William: *Arabic-English Lexicon*, Bd. 1, London: Williams and Norgate, 1874.
- Levy-Rubin, Milka: *Non-Muslims in the Early Islamic Empire: From Surrender to Coexistence*, Cambridge: Cambridge University Press, 2011.
- Llobregat Conesa, Enrique: *Teodomiro de Oriola. Su vida y su Obra*, Alicante: Caja de Ahorros Provincial de Alicante, 1973.
- Manzano Moreno, Eduardo: *Conquistadores, emires y califas. Los Omeyas y la formación de al-Andalus*, Barcelona: Crítica, 2006.
- Molina, Luis: Los Banū Jattāb y los Banū Abī Ŷamra (siglos II-VIII/VIII-XIV), in: Manuela Marín Niño, Jesús Zanón (Hrsg.), *Estudios onomástico-biográficos de al-Ándalus, Bd. 5: Familias andalusíes*, Madrid: CSIC, 1992, S. 289–307.
- Molina, Luis: Tudmīr, in: *Encyclopaedia of Islam, Second Edition* 10 (2000), S. 584–585, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_COM_1243.
- Pohl, Walter: Geschichte und Identität im Langobardenreich, in: Walter Pohl, Peter Erhart (Hrsg.), *Die Langobarden. Herrschaft und Identität*, Wien: ÖAW, 2005, S. 555–566.